

Universität Leipzig
Institut für Kulturwissenschaften
Prof.Dr.Hannes Siegrist
Lawrence Lessigs „Free Culture“
SS 2006

René Seyfarth
Zschochersche Str.53
04229 Leipzig
0341/ 92 60 159
10.FS Kulturwissenschaften (HF)
Ethnologie (NF)/ Kunstgeschichte (NF)

Hausarbeit

Urheberrechtliche Regelungen in islamisch geprägten Ländern

Inhalt

| | Seite |
|---|-----------|
| <u>1. Einleitung</u> | <u>2</u> |
| <u>2. Das Beispiel Ägypten</u> | <u>3</u> |
| 2.1 Urheberrechtliche und verwandte Regelungen vor 1954 | |
| 2.2 Das ägyptische Urheberrechtsgesetz seit 1954 | |
| <u>3. Spezifika? Piraterie und Zensur</u> | <u>9</u> |
| 3.1 Piraterie | |
| 3.2 Zensur – politisch, religiös, „westlich“ | |
| <u>4. Schluss</u> | <u>14</u> |

Quellen

1. Einleitung

Die Fragestellung, die für mich den Anreiz für dieses Thema bildete, bestand darin, welche Unterschiede zum westlichen Urheberrecht bzw. Copyright europäischer bzw. amerikanischer Ausprägung in islamisch geprägten Ländern festzustellen sind. Da es sich beim Islam um eine Religion mit einer ausgeprägten Rechtstradition handelt, ging ich davon aus, dass dies auch, zumindest in einigen Ländern, in der nationalen Rechtsprechung seinen Niederschlag gefunden habe, zumal es jeweils selbst innerhalb der sunnitischen sowie der schiitischen Tradition durchaus divergierende Annahmen und Auslegungen zu scheinbar sehr viel eindeutigeren Sachverhalten gibt. Darüber bilden *fatwas*¹ aufgrund ihrer grenzüberschreitenden Bewandnis teilweise ein Gegengewicht zu nationalem Recht und sind von großer Bedeutung für die Gläubigen². Auch darunter hoffte ich zahlreiche verschiedene Interpretationen und daraus folgende Rechtspraktiken geistiges Eigentum betreffend zu finden.

Doch die Sachlage war sehr viel eindeutiger als ich es angenommen hätte: quer durch die Konfessionen und Rechtsschulen herrscht weitestgehend Einigkeit zu diesem Thema – wenn auch mit zahlreichen, jedoch nicht sehr einflussreichen Gegenreden. Der Grund, der ursächlich für diese Übereinstimmung angegeben wird, könnte gleichermaßen Anlass zu verbitterten theologisch-rechtstheoretischen Grabenkämpfen sein: von der *sharia*, dem islamischen Recht lässt sich keine eindeutige Regelung diesbezüglich herleiten, weil in ihr derartige Rechte keine Erwähnung finden. Bei der Einrichtung eines Urheberrechts griff man also hauptsächlich auf europäische Vorlagen und internationale Abkommen zurück.

Dennoch lassen sich einige Spezifika feststellen, die einerseits hauptsächlich am Beispiel Ägyptens erörtert werden und andererseits durch eine Zusammenfassung verschiedener Internet-Dokumente ergänzt werden sollen. Dieses Vorgehen ist durch die dünne Quellenlage begründet. Neben Susan Hamadehs umfangreicher Schrift „Urheberrecht in Ägypten“ gibt es nur wenig zugängliche Literatur zu diesem Thema, meist verstreute Aufsätze und Artikel, die wenig zu Hamadeh hinzuzufügen haben,

¹ oder *fatawa*, Pl. von *fatwa* (arabisch); Rechtsgutachten oder religiöse Anweisung. Türkisch: *fetva*.

² Vgl.z.B. Spuler-Stegemann, Ursula: Türkei; In: Ende, Werner/ Steinbach, Udo: Der Islam in der Gegenwart; München 2005; S.240ff. Es wird das dem Ministerpräsidenten der Türkei unterstellte Präsidium für Religionsangelegenheiten beschrieben, dass als Staatsorgan weitgehend autonom *fetvas* „...erteilt, die nicht immer den Rahmenbedingungen des modernen Staates und seiner Gesetzgebung entsprechen.“

zumal die Entwicklung in Ägypten als prototypische betrachtet werden kann, da in anderen Ländern sehr oft das ägyptische Urheberrecht übernommen wurde.

2. Das Beispiel Ägypten

2.1 Urheberrechtliche und verwandte Regelungen vor 1954

Bis 1954 gab es in Ägypten kein Urheberrechtsgesetz. In Folge sollen von daher die Grundlagen und Rahmenbedingungen der Entwicklung des 1954 erlassenen Urheberrechtsgesetzes beleuchtet werden und so dessen Entstehungsbedingungen und historische Quellen untersucht werden.

1819 wurde die erste Druckerpresse in Kairo aufgestellt und damit die erste und staatliche Druckerei Ägyptens gegründet, die jedoch nicht ausschließlich staatlichen Zwecken diente, sondern in der auch Autoren oder Verleger gegen Entrichtung der Druckkosten ihre Werke vervielfältigen lassen konnten³. Die einzige Beschränkung bestand dabei in einer Vorzensur des zu druckenden Werks, die in Ägypten jedoch im Vergleich zum Libanon oder gar zu Istanbul relativ liberal war – so sendeten libanesischen Autoren ab Erlass des osmanischen Zensurgesetzes 1885 ihre Werke nach Kairo, wo die Vervielfältigung reibungsloser ablief. Obwohl Ägypten nominell zum Osmanischen Reich gehörte, besaß der ansässige Statthalter die Möglichkeit, eigene Gesetze unabhängig von Istanbul zu erlassen und osmanisches Recht nicht in Kraft zu setzen⁴.

Der erste Statthalter nach Abzug der französischen und britisch-osmanischen Truppen im Zuge der Invasion Napoleons, Muhammad Ali, machte von dieser Autonomie großzügig Gebrauch und orientierte sich hauptsächlich am französischen Recht, welches damals als das modernste in Europa galt. Damit begründete er eine Rechtstradition, die bis in die Gegenwart anhält⁵.

Zu der Vorschrift der Vorzensur kamen im Laufe des 19. Jahrhunderts weitere Regelungen bezüglich von Druckerzeugnissen hinzu, die man als erste Vorläufer eines Urheberrechts verstehen kann bzw. teilweise Züge tragen, die Gesetzen zum

³ Hamadeh; S.6f. Atiyeh; S.240f. Hesse.

⁴ Hamadeh; S.7f, 10f. Atiyeh; S.241, 245.

⁵ Hamadeh; S.6. Stark, Eslah H.: Ägypten; in: Hilty et al, 1995; S.6.

geistigen Eigentum ähneln. So wurde 1859 ein Gesetz erlassen, dass der Drucker nicht mehr Exemplare drucken dürfe als mit dem Urheber oder Verleger vereinbart – andernfalls galt der Drucker als Dieb. Bemerkenswerterweise wird in diesem Gesetz der Urheber noch vor dem Verleger und dem Drucker als der Rechteinhaber an dem Druckerzeugnis genannt. 1881 wurde eine Hinterlegungspflicht für Druckerzeugnisse eingeführt und festgelegt, dass Druckerzeugnisse nicht vertrieben werden dürfen, wenn und so lange sie vor Gericht verhandelt werden (also auch bei Klagen des Autors, wie Hamadeh die Relevanz dieser Regelung in einen Zusammenhang mit dem Urheberrechtsgedanken stellt)⁶. Ab 1883 wird zwar im Zivilgesetzbuch auf entsprechende Spezialgesetze verwiesen, jedoch ohne dass eines geschaffen worden wäre – dieser Schwebezustand sollte noch für einige Jahrzehnte bestehen bleiben⁷. 1910 wurde für das Osmanische Reich ein Urheberrechtsgesetz erlassen – das erste seiner Art in der arabischen Welt – jedoch in Ägypten, wie zahlreiche vorangegangene Jurisdiktionen aus Istanbul, nicht übernommen. In anderen Ländern behielt es jedoch langezeit seine Gültigkeit, wie zum Beispiel in Jordanien bis 1992⁸. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es bis 1954 für Urheber keinerlei Handhabe gab, Rechtssicherheit zu erlangen – vielmehr waren Urheber vor Erlass des spezifischen Gesetzes richterrechtlich geschützt. Ausschließlich für ausländische Rechteinhaber bestand der besondere Schutz der sog. „gemischten Gerichte“. Diese entstanden im Zuge des Baus des Suezkanals, währenddessen Ägypten zunehmend unter den Einfluss europäischer Mächte geriet, die auf ein Gerichtssystem drängten, welches Rechtssicherheit für Ausländer in Ägypten schuf und dies selbstverständlich im Interesse der Ausländer. Diese besonderen Gerichte bestanden von 1875 bis 1949, waren mit ausländischen Richtern besetzt und urteilten nach der nationalen Rechtssprechung der Kläger bzw. der Angeklagten. Parallel zu diesen gemischten Gerichten wurden jedoch auch „nationale Gerichte“ eingeführt, die, insofern keine genuin ägyptische Regelung zum vorliegenden Fall bestand, nach Naturrecht und Billigkeit urteilten, was in der Regel den Rückgriff auf das französische Recht bedeutete.⁹

⁶ Hamadeh; S.8.

⁷ Hamadeh; S.9. Stark; S.5.

⁸ Hamadeh; S.10f. Stark; S.5.

⁹ Hamadeh; S.15-22, 26. Stark; S.5f.

1925 wurde Ägypten vom Völkerbund eingeladen, der Übereinkunft von Bern beizutreten, woran man zwar interessiert war, jedoch die Bedingung, einen gesetzlichen Urheberrechtsschutz zu gewährleisten, nicht erfüllen konnte. In der Folgezeit wurde auf Grundlage des italienischen Urheberrechtsgesetzes von 1925, der Berner Übereinkunft in der Berliner Fassung von 1908 sowie des Modellgesetzes der *Association Littéraire et Artistique Internationale* (ALAI) ein ägyptisches Urheberrechtsgesetz erarbeitet, der 1927 vorgestellt und 1929 weitestgehend von der ALAI anerkannt wurde. Beanstandet wurden lediglich die kürzeren Schutzfristen. Der Gesetzentwurf wurde aufgrund von Bedenken auf ägyptischer Seite gerade in Bezug auf die geforderten längeren Schutzfristen trotzdem nie umgesetzt¹⁰. Bis 1954 blieb es bei einigen wenigen Regelungen im Strafgesetz, wo bspw. das Strafmaß für unerlaubtes Nachahmen oder Kopieren festgelegt waren, sowie im Zivilgesetz, das unter der erstmaligen expliziten Verwendung des Wortes „Immaterialgut“ festschrieb, dass Urheberrechte nicht den Charakter eines Eigentumsrechts haben¹¹.

2.2 Das ägyptische Urheberrechtsgesetz seit 1954

Wie bereits im vorangegangenen Abschnitt beschrieben, ist die Rezeption ausländischer Rechtsordnungen, insbesondere des französischen Rechts, in Ägypten in größerem Umfang zu beobachten; dementsprechend ist auch das Urheberrechtsschutzgesetz Nr.354/1954 vom 24.Juni 1954 in seiner Verfassung „eklektisch“¹².

Das Islamische Recht hatte auf dieses Gesetz keinen Einfluss, da es nicht im Widerspruch zu Immaterialgüterrechten steht. Vielmehr wird seine Gültigkeit nachdrücklich von zahlreichen *fatwas* bestätigt und bekräftigt. Hamadeh beschreibt Beispiele aus Kuwait und Saudi-Arabien, die deutlich Partei für die Rechteinhaber ergreifen und sich ausdrücklich und „im Interesse und zum Vorteil des Allgemeinwohls“ gegen Produktpiraterie wenden¹³. Ein weiterer Aspekt, der aus der Perspektive der religiösen Rechtsgelehrten für das Urheberrecht spricht, ist der

¹⁰ Hamadeh; S.12f. Stark; S.6.

¹¹ Hamadeh; S.14. Stark weist jedoch darauf hin, dass diese Gesetze und die genannten Sanktionen leer liefen. S.5.

¹² Hamadeh; S.27-29.

¹³ Hamadeh; S. 30f.

gebotene Respekt vor der harten Arbeit des Rechteinhabers und die (stillschweigende oder ausdrückliche) Zustimmung des Käufers zu allen Aspekten des Kaufvertrags (zu denen die Anerkennung des Urheberrechts gehört und von daher von diesem beachtet werden muss)¹⁴.

Neben der „traditionellen“ Orientierung am französischen Recht wurde das ägyptische Urheberrechtsgesetz auch wesentlich von den seit 1940 in Frankreich stattfindenden Gesetzgebungsvorbereitungsarbeiten beeinflusst, was erklärt warum viele Bestimmungen des 1957 erlassenen französischen Gesetzes mehr oder weniger wörtlich mit dem ägyptischen übereinstimmen¹⁵. Ebenfalls festzustellen ist eine Orientierung an internationalen Abkommen und Richtlinien – so fanden Gedanken aus dem Welturheberrechtsabkommen von 1952 und der Berner Übereinkunft deutlich Eingang in das ägyptische Werk¹⁶. Besonders verwickelt ist die wechselseitige Beeinflussung von ägyptischen Recht und dem Modellgesetz der Arabischen Liga zum Urheberrechtsschutz von 1948: besagtes Modellgesetz basierte auf einem nicht umgesetzten ägyptischen Gesetzentwurf von 1927 (s.o.). Obwohl das ägyptische Gesetz von 1954 Anleihen an dem nicht umgesetzten Gesetzentwurf von 1927 nahm, flossen auch einige besondere Regelungen über das Modellgesetz der Arabischen Liga ein¹⁷.

Doch das neue Gesetz war weder eindeutig formuliert, noch wurde es konsequent durchgesetzt. Neben den ausbleibenden Investitionen in die Modernisierung des Druck- und Verlagswesens war dies laut Atiyeh ein wesentlicher Grund, warum sich das Zentrum des Verlagswesens in den 70er Jahren von Kairo nach Beirut verlagerte. Allerdings kann zu jener Zeit von einem durchdachten Urheberrechtsschutz in Libanon nicht die Rede sein – vielmehr gelangten libanesischer Verleger nicht zuletzt durch umfangreiche und unverhohlene Piraterie in ihre dominante Position im arabischen Markt¹⁸.

¹⁴ Takim 1996 (schiitisch); Usmani (sunnitisch); islamicity.com/qa (sunnitisch). Neben dem schiitischen Ayatollah Seestani erkennt die sunnitische Sekte *hizb-ut-tahrir* das Urheberrecht nicht an, um zwei Gegenbeispiele zu nennen. Während Seestani jedoch darauf hinweist, dass es im Sinne des Urhebers wünschenswert, wenn auch nicht verpflichtend sei, eine Erlaubnis für Kopien einzuholen, argumentiert die *hizb-ut-tahrir* einerseits mit Spitzfindigkeiten islamischer Kaufverträge und andererseits, dass es ethisch nicht vertretbar sei, Ideelles unter das Primat des Materiellen zu stellen. Al-Seestani; Hizb-ut-tahrir.

¹⁵ Hamadeh; S. 32f.

¹⁶ Hamadeh; S. 32. Stark fügt hinzu, dass ab 1971 internationale Abkommen nach ihrer Ratifizierung durch Ägypten automatisch Bestandteil ägyptischen Rechts werden. S.6.

¹⁷ Hamadeh; S.33f.

¹⁸ Atiyeh; S.249.

Seit seiner Einrichtung wurde das Gesetz nur selten und geringfügig geändert, wobei die Änderung 1992 die vergleichsweise umfassendste bis zur jüngsten Novelle 2002 war. Ziel dieser Novelle war es, dem neuesten Stand der technischen Entwicklung gerecht zu werden – so wurde z.B. der Begriff „audiovisuelle Werke“ eingeführt und Computerprogramme und Datenbanken unter Schutz gestellt¹⁹. Dies geschah in erster Linie auf politischen Druck der USA, welchem man in Ägypten nicht standhalten konnte, andererseits jedoch nicht in ganzer Linie nachgeben wollte. Demgemäß besann man sich auf die französischen Wurzeln des Gesetzes und übernahm die französischen Regelungen (die nicht so rigide waren wie die amerikanischen) für Computerprogramme mit dem Ziel, den Schutz so begrenzt wie möglich zu halten. Allerdings ergaben sich durch die Übernahme der französischen Bestimmungen Widersprüche zum vorliegenden ägyptischen Recht; die Novelle selbst war nicht gesetzeskonform²⁰. Zu einer einzelnen Veränderung kam es, wiederum auf Druck der USA, 1994, als der Rechtsschutz für Computerprogramme von 25 Jahren auf 50 Jahre erhöht wurde, indem Computerwerke als literarische Werke angesehen wurden – und dies, obwohl selbst führende Softwareunternehmen diese Erweiterung der Schutzfrist für überflüssig erachteten²¹.

Zu einer grundlegenden Überarbeitung des Urheberrechtsschutzgesetzes kam es jedoch nicht wegen innerer Widersprüche, sondern durch den Ablauf der TRIPS-Umsetzungspflicht am 31.12.1999. Wiederum richtete man sich am französischen Vorbild aus, dem *Code de la propriété intellectuelle* und fasste den Urheberschutz mit dem neuen Patent- und Markengesetz zu einem Gesetz zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums zusammen. Dieses Gesetz trat erst zweieinhalb Jahre nach Ende der TRIPS-Umsetzungspflicht am 03.06.2002 in Kraft, vor allem wegen sich lang hinziehender Streitigkeiten bezüglich des Patentrechts, insbesondere den Schutz pharmazeutischer Produkte betreffend²².

Der Einfluss internationaler Abkommen und vor allem der Vereinigten Staaten ist jedoch größer geworden. Neben dem TRIPS-Abkommen wurden auch Richtlinien der

¹⁹ Hamadeh; S.34f. Stark; S.8. Wie Stark anmerkt, liegt beim Schutz audiovisueller Werke die Besonderheit vor, dass diese ohne die vorherige Genehmigung des Kultusministeriums weder produziert, vervielfältigt, fotografiert, akustisch aufgenommen, umgeformt oder wiedergegeben noch in irgendeiner Form in Umlauf gebracht werden dürfen. S.9. Vgl. Hamadeh; S.210f.

²⁰ Hamadeh; S.36f.

²¹ Hamadeh; S.38.

²² Hamadeh; S.39f. Titel des Gesetzes: Gesetz zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums Nr.82/2002.

WIPO berücksichtigt, der man beizutreten anstrebte. Ebenso sind Elemente des US-amerikanischen *Copyright-Act* von 1976 in dem neuen Gesetz enthalten. Hamadeh ist überzeugt davon, dass die Vereinigten Staaten auf verschiedenste Weise Druck ausgeübt haben, „um ihre Vorstellungen eines stärker an Verwerterinteressen orientierten Urheberrechts und damit vor allen Dingen einen besseren Schutz der US-amerikanischen Verwerter, wie Filmproduzenten, Softwarehersteller und Tonträgerhersteller durchzusetzen²³.“

Dieser Druck wird zum einen über die Welthandelsorganisation, z.B. durch die Einleitung von Streitbeilegungsverfahren, erzeugt oder auch unmittelbar durch bilaterale Handelssanktionen in Form von Importbeschränkungen oder Zollerhöhungen. Nach amerikanischem Recht können diese Sanktionen auf Grundlage von *Special 303* des Handelsgesetzbuches dann verhängt werden, wenn ein Land infolge der Beschwerde eines privaten Unternehmens auf die *Priority Watch List* oder die *Watch List* des Handelsbeauftragten gesetzt wurde. Dies geschieht gegenüber Entwicklungs- und Schwellenländern, deren Immaterialgüterrechte nicht amerikanischen Standards entsprechen, sehr oft und wird unnachsichtig durchgesetzt. Dementsprechend folgerichtig befindet sich auch Ägypten auf der *Priority Watch List*, wo ihm unter anderem inadäquater Schutz für pharmazeutische Patente, eine nachlässige Verfolgung von unkontrollierter Copyright-Piraterie und unklare Bestimmungen in Bezug auf vor dem Erlass des Urheberrechtsschutzgesetzes aufgenommene Tonaufnahmen vorgeworfen werden²⁴.

Trotzdem versucht Ägypten seine Eigenständigkeit zu bewahren, indem es sich kontinuierlich an der französischen Rechtspraxis orientiert, die mit dem *droit d'auteur*-System einen legitimen, weil in der kontinentaleuropäischen Rechtspraxis ausdrücklich verteidigten Kontrapunkt zum anglo-amerikanischen Rechtsverständnis darstellt²⁵.

²³ Hamadeh; S.41.

²⁴ Hamadeh; S.42: „...kept Egypt on the Priority Watch List, noting inadequate protection for pharmaceutical patents, lax enforcement on unchecked copyright piracy, and unclear protection for pre-existing sound recordings.“ Abu-Ghazaleh; S.xii.

²⁵ Hamadeh; S. 42f. Chartrand; S.7.

3. Spezifika? Piraterie und Zensur

Das Beispiel Ägypten hat anschaulich gezeigt, dass es keine spezifische Rechtstradition gibt, die in Zusammenhang mit regionalen Besonderheiten, wie z.B. Religion oder Tradition gesetzt werden könnte. Mit fortschreitender Zeit gleichen sich die Gesetzgebungen der islamisch geprägten Länder vielmehr an internationale Standards an, wenn sie nicht ohnehin weitestgehend auf europäischem oder amerikanischen Recht beruhen oder beruhten – wie es u.a. das Beispiel der Rezeption französischer Gesetzestexte in Ägypten vor Augen führt. Spätestens mit dem *Agreement on Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights* (TRIPs) und dem damit verbundenen Druck durch die WTO (der mehr Sanktionsmöglichkeiten offen stehen als der vglw. zahnlosen WIPO) weicht der Widerstand der arabischen wie der anderer Entwicklungsländer einem Einlenken in globale Übereinkommen. Vor allem die Angst, dass entwickelte Länder die einzigen Profitierenden sein würden, hielt viele Entwicklungsländer lange Zeit davon ab, internationale Richtlinien in Bezug auf geistiges Eigentum zu übernehmen²⁶. Welche Spezifika kann man nun für das untersuchte Gebiet feststellen? Meines Erachtens sind dies vor allem die anhaltend von den Gesetzestexten abweichende Rechtspraxis insbesondere in Bezug auf Piraterie und andererseits die Verbindung von Urheberrechtsfragen mit verschiedenen Formen der Zensur.

3.1 Piraterie

In der gesamten Region des Nahen und Mittleren Ostens war und ist Produkt- und Ideenpiraterie ein weit verbreitetes Phänomen. Wie bereits angedeutet, ist der Grund hierfür jedoch nicht in den Gesetzestexten zu suchen, sondern in dem Ausbleiben oder dem lediglich zurückhaltenden Einsatz von Sanktionen²⁷. So beklagt der libanesischer Verleger Al-Maali die schamlose unautorisierte Übersetzung und/ oder Verbreitung von Büchern, auch durch teilweise sehr renommierte Verlage, Tages- und Wochenzeitschriften oder gar staatliche Stellen, die nicht verfolgt würden.

²⁶ Abu-Ghazaleh; S.xii f.

²⁷ Abu-Ghazaleh; S.xvii.

Allerdings seien in den letzten Jahren einige positive Veränderungen in einigen Ländern wie Ägypten, Tunesien oder Kuwait zu beobachten²⁸.

Gleiches gilt für den Musikmarkt. Maraszto stellt in Anlehnung an Panzzachi drei Formen der Piraterie fest: industrielle Piraterie mit internationalen Produktions- und Vertriebsstrukturen, die über Zwischenhändler organisiert ist, zweitens die von den Marktverkäufern selbsthergestellten Kopien und drittens eine verborgene, die darin besteht, dass die Produzenten nicht deklarieren, wie viel sie verkaufen. Bei den Behörden oder gegenüber den Künstlern werden falsche (geringere) Angaben über die Produktions- und Verkaufszahlen gemacht und der entstandene Mehrwert fließt ausschließlich in die Taschen der Produzenten²⁹.

Der Sales- und Marketingmanager der EMI Beirut, Ghorayeb, berichtet zwar einerseits über die expandierende Verbreitung von Popkultur und der ihr zuzuordnenden Produkte (u.a. Musik) in der arabischen Welt, äußert sich jedoch verbittert über die mangelhafte Verfolgung der weit verbreiteten Produktpiraterie. So schätzt er den Anteil der Raubkopien am Gesamtmarkt auf 70%, dem eine willenslose Polizei gegenüberstehe. Darüber hinaus besteht weder bei den Händlern, noch bei den Käufern diesbezüglich ein Unrechtsgefühl. Er kommt darüber zu folgendem, nicht ganz einleuchtenden Schluss: **„Wenn die Regierung es wirklich möchte, kann sie es auch. Ist das nicht der Fall, bleibt alles beim Alten. Läden müssen geschlossen, hohe Strafen bezahlt werden, was sich schnell herum spricht und alles verändern würde. Dazu braucht man aber den Willen, es zu tun. Stellen Sie sich vor, ohne Piraterie würden wir in diesem Büro nicht nur zu fünf arbeiten, sondern es wären vielleicht 20 Mitarbeiter. 15 junge Leute weniger, die auf der Suche nach einem Arbeitsplatz das Land verlassen.“**³⁰

Das dringendste Problem jedoch stellt die Bezahlung der einheimischen Künstler dar. Da diese durch Raubkopien lediglich an Popularität gewinnen, jedoch keine Einnahmen erzielen, kann ihre wirtschaftliche Lage trotz aller Berühmtheit prekär sein. Für arabische Künstler und vor allem Künstlerinnen bieten sich wenigstens Möglichkeiten, durch Werbung und Auftritte bei privaten Feierlichkeiten der wohlhabenden Mittelschicht oder der Oberschichten, ansehnliche Einnahmen zu erzielen³¹.

²⁸ Al-Maaly; S.2.

²⁹ Maraszto; S.98.

³⁰ Hackensberger; S.4.

³¹ Hackensberger; S.4f.

Auch für Künstlerinnen und Künstler, die in Europa populär geworden sind, lässt sich durch die Einkünfte vom europäischen Markt ein Dasein bestreiten – dies kann jedoch immer nur eine kleine Gruppe von Spitzenverdienern sein, wie z.B. einige wenige Vorreiter der (hauptsächlich) algerischen Raï-Musik (die aufgrund sprachlicher und kultureller Unterschiede keinen Absatz in den reichen Golfstaaten verbuchen können, jedoch durch die maghrebische Diaspora in Frankreich hohe Verkaufszahlen erzielen). In Algerien erzielen sie dagegen kaum Einnahmen, da selbst die Musikproduzenten in großem Umfang an der Piraterie beteiligt sind. So werden Studios bei sich abzeichnenden Steuer- oder Rechtsproblemen kurzerhand geschlossen und wenig später unter anderem Namen eröffnet. Die algerische Urheberrechtsschutzbehörde ONDA (Office national des droits d'auteurs) steht diesem Treiben seit ihrer Gründung machtlos gegenüber bzw. kooperieren korrupte Angestellte der ONDA mit den „Produktpiraten“³².

Noch schwieriger stellt sich die Situation in Ländern dar, die wirtschaftlich noch schlechter gestellt sind und weder über eine Anbindung an den Golfraum, noch an westliche Absatzmärkte verfügen, wie z.B. Mali, wie die noch vergleichsweise erfolgreiche Sängerin Oumou Sangare feststellt³³.

Gleiches kann man für alle Bereiche des Schutzes geistigen Eigentums feststellen, insbesondere aber für Urheber- bzw. Kopierrechte. Abu-Ghazaleh spricht in diesem Zusammenhang und der Feststellung einer epidemischen Verbreitung der Software-Piraterie von einer „Robin Hood-Mentalität“, die jedoch gänzlich fehlschlägt. Er führt das Beispiel Israels an, das im Gegensatz zu arabischen Ländern über ein gut entwickeltes Urheberrechtsschutzgesetz verfügt und auch bestrebt ist, dieses durchzusetzen. Und obwohl die Löhne in Israel höher, die Eignung jedoch gleich ist, verfügen arabische Länder nicht annähernd über eine vergleichbare Softwareindustrie. Vielmehr wandern fähige Forscher und Entwickler ab, um von den Früchten ihrer Arbeit leben oder mindestens profitieren zu können. Langsam entsteht jedoch ein Problembewusstsein auf administrativer Seite, seit man erkannt hat, dass Urheberrechtsschutz auch Wirtschaftswachstum bedeuten kann (neben dem angeführten Beispiel hängen oft auch Auslandsinvestitionen von rechtlichen Regelungen dieser Art ab). So wurden in Libanon 1999 die Gesetze diesbezüglich

³² Schade-Poulsen; S.20, 53ff.

³³ Weitlaner/ Blasge; S.2.

geändert und gleich darauf tausende illegal kopierter Software-CDs vernichtet. Ähnliche Bestrebungen erkennt man vor allem auch im Golfraum, aber teilweise auch in anderen arabischen Ländern. Höchstwahrscheinlich werde sich in den nächsten Jahren die Rechtssituation weiter in dieser Richtung verändern, hofft Abu Ghazaleh³⁴.

3.2 Zensur – politisch, religiös, „westlich“

Ein weiteres Spezifikum stellen die Zensurregeln dar, die in zahlreichen islamisch geprägten Ländern die Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Werken wesentlich einschränken oder gar unterbinden können. Diese Einschränkungen dienen, wie Hamadeh ausführt, dem Schutz der öffentlichen Ordnung, der guten Sitten sowie höherer staatlicher Interessen. Zensur hat in Ägypten, wie in den meisten anderen untersuchten Staaten, zahlreiche gesetzliche Grundlagen und erfasst sämtliche Publikationen, wie auch akustische und audiovisuelle Werke. Zensurgesetze haben Vorrang vor Urheberrechten und können diese völlig legal einschränken, obwohl andererseits (zumindest in Ägypten) die Meinungs- und Pressefreiheit ebenso verfassungsmäßig garantiert sind, wie die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, der literarischen, künstlerischen und kulturellen Betätigung³⁵.

Aus der Praxis berichtet der Verleger Al-Maaly: **„Der arabische Buchmarkt ist im Allgemeinen von Dutzenden von Zensurbehörden bestimmt und kann sich aufgrund der vielen Verbote nicht entfalten. Gehen wir etwa davon aus, dass ein durchschnittlicher Verlag den Roman eines arabischen Autors in einer Auflagenstärke von 2000 Exemplaren publiziert, so muss der Verleger den Zensurbehörden davon allein mehr als 50 Exemplare zur Prüfung bereitstellen. Hinzu kommt, dass sich die Maßstäbe der Zensur verändern. Daher kann es passieren, dass ein Roman, dessen Publikation und Verkauf genehmigt wurde, im nächsten Jahr schon wieder verboten wird.“**³⁶ Bei derartig verwirrenden und geschäftsschädigenden Praktiken wird natürlich auch indirekt die Piraterie gefördert, da der teure Erwerb einer Lizenz sinnlos erscheint, wenn Zensurbestimmungen das Geschäft derartig behindern können, dass nicht mal die Deckung der Kosten ermöglicht wird. Außerdem ist zu bedenken, dass der arabische Buchmarkt mit ca.

³⁴ Abu-Ghazaleh; S. xiii f.

³⁵ Hamadeh; S.209f.

³⁶ Al-Maaly; S.2.

200.000 Millionen potentiellen (wenn denn alphabetisierten) LeserInnen vergleichsweise groß, jedoch durch zahlreiche, voneinander abweichende Gesetzgebungen zerstückelt ist. Der Aufwand des Vertriebs wird dadurch ungleich größer und befördert wiederum Schmuggel und Piraterie³⁷.

Allerdings lockern sich in einigen (wenigen) Staaten diese Regelungen. So ist die Zensurbehörde von Bahrain mittlerweile vorwiegend mit Copyrightfragen beschäftigt, wie Ilja Trojanow zu berichten weiß. Einschränkend räumt er ein, dass in den reichen Golfstaaten Zensur ohnehin subtiler, nämlich über Alimentierung und Nichtalimentierung von bequemen bzw. unbequemen Künstlern funktioniert³⁸. Nicht gänzlich vergessen sein soll eine religiös sehr strenge Einstellung zu Musik einiger Gelehrter, die die Beschäftigung mit Musik dahingehend einschränkt, dass sie erbaulich und kontemplativ sein, die Texte islamkonform und die Töne nicht zu hart, laut oder aggressiv sein sollen³⁹, um nur ein Beispiel religiöser Vorschriften anzuführen. Diese führen einerseits zur Selbstzensur der Künstler, können wesentlichen Einfluss auf die KonsumentInnen haben und selbst auf die nationale Gesetzgebung (zumindest über die Zensurbehörde) einwirken.

Interessant ist in diesem Zusammenhang jedoch die Polemik von Mühlbauer, in der er das Urheberrecht selbst als eine Form „westlicher“ Religion brandmarkt, demgegenüber islamisch religiöse Einschränkungen vergleichsweise gering sind. Mit Bezug auf den sog. Karikaturenstreit um die Abbildung (und Verunglimpfung) des Propheten Muhammad schreibt er: **„Würden sich die Mullahs auf den DMCA [*Digital Millenium Copyright Act*] berufen, könnten sie mit einer Aufforderung von einem Hotmail-Account binnen drei Stunden die Karikaturen von 70% der Server ohne Prüfung der Rechtmäßigkeit entfernen lassen, wie ein Test der Bürgerrechtsgruppe Bits of Freedom nahe legt.**⁴⁰ Bezeichnenderweise steht der Text unter der Überschrift „Der Balken im Auge“ und stellt, wenn auch überspitzt, zur Schau, dass die Geißelung von Zensurbestimmungen (oder aber auch von mangelhaftem Urheberrechtsschutz) aus westlicher Sicht eben nur eine einseitige Perspektive darstellt und das urheberrechtliche Regelungen selbst eine Zensurinstanz bilden.

³⁷ Atiyeh; S.250.

³⁸ Trojanow; S.2.

³⁹ Shiloah; S.31ff. Vgl. islamicity, Q&A, 2327.

⁴⁰ Mühlbauer; S.2.

4. Schluss

Sicherlich konnten in dieser Arbeit nur cursorisch die Herausbildung von urheberrechtlichen Regelungen und einige der aktuellen Tendenzen auf diesem Gebiet in islamisch geprägten Ländern aufgezeigt werden. Trotzdem dürfte dieser knappe Einblick vermittelt haben, dass in den sog. Entwicklungs- und Schwellenländern, die in einer erhöhten Abhängigkeit zu den sog. entwickelten Industriestaaten stehen, die nationale Gesetzgebung deutlich und nachhaltig von außen geprägt wurde und wird. Im Gegensatz zu bedeutenden oder aufsteigenden Staatswirtschaften, die sich diesem äußeren Druck zu widersetzen in der Lage sind, fehlen diesen Ländern die politischen und ökonomischen Möglichkeiten, Gegendruck zu erzeugen.

Dabei handelt es sich nicht um eine Entwicklung, die erst im Zuge der als Globalisierung betitelten jüngsten Transformationsprozesse einsetzte, sondern bis ins frühe 19. Jahrhundert zurückverfolgt werden kann. Eindrückliches Beispiel hierfür sind die Gemischten Gerichte Ägyptens, die eine eigenständige Rechtsprechung europäischer Staaten in einem offiziell nicht kolonialisierten Staat etablierten. Tatsächlich ist jedoch in den vergangenen Jahrzehnten der Druck von außen durch internationale Abkommen und unilaterale Sanktionen, vor allem seitens der USA, wesentlich gestiegen. Die Vernachlässigung der Rechtspraxis und eine laxer Auslegung der unter diesem Anpassungsdruck erlassenen Gesetze scheint einen der letzten „Freiräume“ der betroffenen Staaten darzustellen. Inwiefern sich diese Länder dadurch jedoch tatsächlich einen Vorteil verschaffen oder sich vielmehr selbst schaden, wie es Abu-Ghazaleh sieht, ist sowohl innerhalb der Staaten als auch unter Experten umstritten.

Doch nicht jede Übernahme westlicher Jurisdiktion beruhte auf unmittelbarem Zwang von außen, wie die wiederholte Orientierung Ägyptens an Frankreich, immerhin eine ehemalige Besatzungsmacht, andererseits aufzeigt.

Ein weiterer Aspekt bildet die wirtschaftliche Dynamik, die durch verschiedene Rechtsräume entstehen kann. Dies zeigt zum Beispiel die Verlagerung des Schwerpunktes des arabischen Verlagswesens von Beirut nach Kairo und zurück nach Beirut, wobei teilweise gerade durch Piraterie große Branchen entstehen konnten. Als illegaler oder mindestens Grausektor der Wirtschaft bietet er nicht nur preislich

erschwinglichere Produkte für die finanziell weniger gut gestellte Bevölkerung, sondern sorgt auch für den Unterhalt zahlreicher Händler, Zwischenhändler und anderer „Piraten“, sowie deren Familien. Dies geschieht jedoch wiederum auf Kosten der Künstler oder anderer nomineller Rechteinhaber, deren Einkommen selbst bei hoher Popularität oder weiter Verbreitung ihrer Produkte kaum für das Bestreiten des Lebensunterhalts genügt. An dieser Stelle liegt nicht nur ein legales und wirtschaftliches, sondern auch ein ethisches Dilemma vor. Nicht zuletzt aus diesem Grund dürfte die Mehrheit der islamischen Geistlichkeit für die Beachtung der Urheberrechte plädieren.

Schließlich wurde mit dem kurzen Exkurs zum Thema „Zensur“ neben einem juristischen Spezifikum auch eine Brücke zu Lessigs „Free Culture“ geschlagen (zumindest könnte man sich diese Brücke gedanklich konstruieren), indem die tatsächliche Behinderung des Geschäftslebens durch zahlreiche und divergierende Zensurbestimmungen dargestellt, andererseits aber durch die Polemik Mühlbauers die Parallele zu unserer scheinbar unzensierten westlichen Lebenswelt gezeigt wurde. Wie frei ist unsere (Rechts-) Kultur wirklich? Können wir unsere Freiheit nur im Vergleich zu Anderen definieren (Wir sind frei, indem wir freier als die Ägypter sind.) oder, wie Lessig es in „Free Culture“ versucht, auch indem wir uns an unseren eigenen Maßstäben und Dispositiven messen (lassen)?

Quellen

Abu-Ghazaleh, Talal: Intellectual property laws of the Arab countries; Kluwer, The Hague/ London/ Boston, 2000.

Al-Maaly, Khaled: Der arabische Verleger und das Urheberrecht. In der Zwickmühle zwischen Zensur und schwachem Buchmarkt; Internetdokument, http://www.qantara.de/webcom/show_article.php/_c-243/_nr-61/_p-1/i.html?PHPSESSID=586932399788bbaf8, erstellt am 02.05.2005, aufgerufen am 11.05.2006.

Al-Seestani, Ali al-Husayni: Contemporary legal rulings in shi'i law; Internetdokument, <http://www.al-islam.org/laws/contemporary/>, erstellt 1996, aufgerufen am 16.06.2006.

Atiyeh, George N. (Hg.): The book in the Islamic world; Albany, 1993.

Chartrand, Harry Hillman: Intellectual property in the Global Village; *Government Information in Canada/Information gouvernementale au Canada*, Vol. 1, no. 4.1., 1995. Ende, Werner/ Steinbach, Udo (Hg.): Der Islam in der Gegenwart; Beck, München, 2005.

[diverse fatwas zum Copyright]: Internetdokument, <http://www.islamicity.com/qa/> erstellt 10.12.1996, 09.05.1998, 17.12.1997, 01.01.1995, aufgerufen am 25.05.2006.

Hackensberger, Alfred: Popkultur in der arabischen Welt; Internetdokument, <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/20/20976/1.html>, erstellt am 19.10.2005, abgerufen am 15.06.2006.

Hamadeh, Susan: Urheberrecht in Ägypten; Beck, München, 2003.

Hesse, Carla: The rise of intellectual property, 700 B.C. – A.D.2000: An idea of balance. In: Daedalus, Spring 2002.

Hilty, Reto M./ Katzenberger, Paul/ Schulze, Erich/ Schulze, Marcel (Hg.): Quellen des Urheberrechts. Gesetzestexte aller Länder; München, 34.Lieferung, Oktober 1995; Bd.1.

Hizb-ut-Tahrir: Der Schutz geistigen Eigentums: Sein Sachverhalt und der diesbezügliche islamische Rechtsspruch (fatwa); Internetdokument, http://www.hizb-ut-tahrir.org/deutsch/leaflets/wilayat/flts/Jordanien/Geistiges_Eigentum_jd.htm, erstellt am 16.01.2001, aufgerufen am 11.05.2006.

Maraszto, Caroline: Sozialpolitische Wende? Zur Entwicklung des Rap im Senegal; in: Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien; 4/2002; Jg.2; S.81-104.

Mühlbauer, Peter: Der Balken im Auge; Internetdokument, <http://www.telepolis.de/r4/artikel/22/22047/1.html>, erstellt am 16.02.2006, aufgerufen am 11.06.2006.

Schade-Poulsen, Marc: Men and pop music in Algeria. The social significance of Rai; University of Texas Press, Austin, 1999.

Shiloah, Amnon: Music in the world of Islam. A socio-cultural study. Wayne State University Press, Detroit, 1995.

Takim, Liyakatali: Copyrights (fatwa); Internetdokument, <http://www.al-islam.org/organizations/AalimNetwork/msg00125.html>, erstellt am 02.04.1996, aufgerufen am 25.05.2006.

Trojanow, Ilija: Trunkene Kamele im Garfields; Internetdokument, <http://www.taz.de/pt/2006/04/26/a0176.1/text>, erstellt am 26.04.2006, aufgerufen am 11.05.2006.

Usmani, Taqi: Copyright According to Shariah (fatwa); Internetdokument, <http://www.albalagh.net/qa/copyright.shtml>, aufgerufen am 25.05.2006.

Weitlaner, Jörg/ Blasge, Inge: Der goldene Singvogel oder der Wert der Musik. Ein Gespräch mit Oumou Sangare; Internetdokument, <http://www.concerto.at/6-03/sangare.htm>, erstellt Juni 2003, aufgerufen am 14.06.2006.